

Peter Hilpold

Die österreichische Neutralität und der Kampf gegen den Terrorismus¹

Abstract: Die sich häufenden Terroranschläge weltweit, die zudem ein für die internationale Sicherheit immer bedrohlicheres Ausmaß annehmen, verlangen geeignete Gegenmaßnahmen durch die Staatengemeinschaft. Dabei stellt sich die Frage, welche Rolle neutrale Staaten wie Österreich in dieser Auseinandersetzung einnehmen können. Die Meinungen darüber gehen selbst auf höchster politischer Ebene weit auseinander. Dies stellt eine gute Gelegenheit dar, den Status des Neutralen im Völkerrecht der Gegenwart einer Neubetrachtung zu unterziehen. Es wird zu zeigen sein, dass der Kampf gegen den internationalen Terrorismus der Neutralität eine neue Relevanz verleihen kann, die letztlich die strikte Einhaltung des UN-Rechts einfordert.

Deskriptoren: Gewaltverbot; Neutralität; Selbstverteidigung; Terrorismus; UN-Recht.

Rechtsquellen: Satzung der Vereinten Nationen 1945; Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs, BGBl 211/1955; Art 42 Abs 7 EUV; Resolution des Sicherheitsrats 1368 aus 2001; Resolution des Sicherheitsrats vom 20. November 2015.

I. Einleitung

Das altherwürdige Thema der österreichischen Neutralität hat letzthin neue Aktualität erlangt, als auf Regierungsebene ein resoluterer Kampf Europas gegen den Terrorismus gefordert und dabei erklärt wurde, die österreichische Neutralität stelle kein

Hindernis für Österreich dar, sich an solchen Missionen zu beteiligen.²

Im Wettstreit der Parteien ließ die Kritik an diesen Äußerungen nicht lange auf sich warten. Es hat sich damit gezeigt, dass sich diese Materie noch hervorragend für eine innenpolitische Auseinandersetzung eignet, aber auch, dass die rechtliche Dimension dieses Konzepts, über 60 Jahre nach seiner Einführung, immer noch in vielem unklar zu sein scheint. Durch die Verbindung mit dem Thema „Kampf gegen den Terrorismus“ erlangt diese Fragestellung dann noch zusätzliche, neue Brisanz.

So wurde von der Opposition ein „Militäreinsatz österreichischer Soldaten in Syrien“ abgelehnt, wobei dies „nur im Rahmen einer UN-Mission vorstellbar“ sei und das wiederum erst „nach Beendigung der Kampfhandlungen zur Friedenssicherung und für humanitäre Maßnahmen“.³

In einer Richtigstellung wurde erklärt, der Außenminister sei falsch zitiert worden. Er habe vielmehr erklärt, Österreich könne nur im Rahmen seiner Kapazitäten, gedeckt durch ein internationales Mandat durch UNO oder EU – friedenerhaltend, etwa zur Absicherung einer Schutzzone – an Auslandsmissionen teilnehmen.

Diese Äußerungen spiegeln nicht nur erhebliche politische Dissonanzen wider, sondern sie verdeutlichen darüber hinaus, dass auch in rechtlicher Hinsicht in Sachen Neutralität zentrale Fragen nach wie vor offen zu sein scheinen.

Diese Thematik weist zwei elementare Dimensionen auf:

- Zum einen ist zu klären, welche Bedeutung der Neutralität in Österreich in rechtlicher Hinsicht ganz grundsätzlich noch zukommt.
- Zum anderen ist die neue Dimension, der Kampf gegen den Terrorismus und damit gegen nicht-

¹ Siehe zum Thema der österreichischen Neutralität auch die früheren Arbeiten dieses Autors: Hilpold, Solidarität und Neutralität im Vertrag von Lissabon – unter besonderer Berücksichtigung der Situation Österreichs (2010) sowie Hilpold, Österreichs Neutralität nach Lissabon im Lichte der Beistands- und Solidaritätsverpflichtung“, ÖJZ 2010, 590 ff.

Dieser Text beruht auf einem Vortrag des Autors. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

² <http://www.faz.net/aktuell/politik/kampf-gegen-den-terror/f-a-s-exklusiv-oesterreichs-aussenminister-fordert-schlagkraeftigere-eu-14209348.html>.

³ http://www.krone.at/Politik/Doskozil_Heer_gegen_Terroristen_kein_Thema-Nach_Kurz-Vorstoss-Story-508293.

staatliche Akteure zu berücksichtigen. Verändert sich dadurch das Gesamtbild?

II. Der aktuelle Stellenwert der Neutralität in Österreich

Schon 1989 meinte *Karl Zemanek*, das Neutralitätsrecht befinde sich in einem „chaotischen Zustand“.⁴ Was einst eine Insel im Völkerrecht des freien *jus ad bellum* war, ein Keim der Hoffnung für die Verwirklichung eines Friedensvölkerrechts, wurde im 20. Jahrhundert immer mehr in den Hintergrund gedrängt und schien insbesondere ab 1945, mit der Einführung eines allgemeinen Gewaltverbots, völlig obsolet zu werden.

Die österreichische Neutralität wurde bekanntlich erst zehn Jahre danach in Kraft gesetzt: Innerstaatlich durch das in Verfassungsrang stehende Neutralitätsgesetz vom 26. Oktober 1955 und völkerrechtlich durch die Notifikation dieses Gesetzes an alle Staaten, mit denen Österreich damals diplomatische Beziehungen unterhielt, mit nachfolgender ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung. Nach herrschender Lehre ist durch diese wechselseitig aufeinander bezogenen einseitigen Rechtsgeschäfte die österreichische Neutralität auf die völkerrechtliche Ebene gehievt worden. Schon im Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 hatte die österreichische Regierungsdelegation eine Verwendungszusage für die Übernahme einer Verpflichtung abgegeben, wonach Österreich „immerwährend eine Neutralität der Art ... üben [wird], wie sie von der Schweiz gehandhabt wird.“ Diese explizite Anlehnung an die schweizerische Neutralitätsdeutung findet sich im Neutralitätsgesetz nicht mehr. Dennoch hat die schweizerische Neutralitätsphilosophie sehr stark auf die österreichische Anwendungspraxis abgefärbt.

Es gab Zeiten, in denen sich Österreich unter Bezugnahme auf das Konzept der „Vorwirkung“ der dauernden Neutralität genötigt sah, auch eine strikte wirtschaftliche Neutralität zu üben. Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts wurde diese Haltung aufgegeben. Die Neutralitätskonzeption wurde nun auf den Kernbereich reduziert, so wie er aus dem Neutralitätsgesetz hervorgeht: keinen militärischen Bündnissen beizutreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte auf seinem Gebiet nicht zuzulassen. Damit war der Weg geebnet für eine EU-Integration – allerdings nur solange, wie dieses Integrationsvorhaben primär wirtschaftlicher Natur blieb.

Schon mit dem Vertrag von Maastricht – also noch vor dem Beitritt Österreichs zur EU – war dies aber nicht mehr Fall und in der Folge wurde dieses Prob-

lem mit dem schrittweisen Aufbau einer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) immer akuter. Die GSVP ist eine Teilmenge der GASP, die (in Aufbau begriffene) europäische Verteidigungspolitik eine Teilmenge der GSVP. Die gemeinsame Verteidigungspolitik führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat.⁵

Mit dem Vertrag von Lissabon ist dann eine weitere Steigerungsstufe erreicht worden, da dieser bekanntlich in Art 42 Abs 7 eine Beistandsverpflichtung im Falle eines bewaffneten Angriffs geschaffen hat: Im Falle eines solchen Angriffs leisten sich die Mitgliedstaaten alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung. Dadurch wird de facto ein Verteidigungsbündnis konstituiert und der Abschluss solcher ist Österreich ja laut Neutralitätsgesetz untersagt.

Diese Problematik ist aber überwindbar, und zwar auf allen Ebenen, die sich hier zeigen: auf verfassungsrechtlicher Ebene, auf EU-rechtlicher Ebene und auf der Ebene des Völkerrechts.

Was die verfassungsrechtliche Ebene anbelangt, wurde den Verpflichtungen aus dem Neutralitätsgesetz durch Art 23j (dem früheren Art 23f) B-VG zumindest partiell derogiert. Dieser Artikel sieht bekanntlich die Mitwirkung Österreichs an der GASP und an der GSVP ohne weiteren Neutralitätsvorbehalt vor.

In Hinblick auf die EU-rechtliche Ebene wird eine wesentliche Absicherung der Neutralität in der von Irland schon für den Vertrag von Maastricht 1992 ausbedungenen sog „irischen Klausel“ gesehen, wonach die Politik der Union nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten berührt. Diese Klausel wurde mit dem Vertrag von Lissabon in Art 42 Abs 7 nochmals bestätigt, und zwar in Bezug auf die neu geschaffene Beistandsverpflichtung.⁶ Ob diese Klausel Österreich allerdings tatsächlich von allen Bündnisverpflichtungen (denn nichts anderes ist Art 42 Abs 7 EUV) neutralitätswahrend ausnimmt, ist umstritten. Damit würde die – gerade von Österreich geforderte – Beistandsverpflichtung Österreich von allen Verpflichtungen entheben und diesem Land nur Rechte zuerkennen, also ein „asymmetrisches Verteidigungsbündnis“ schaffen, was im Übrigen von Österreich auch nie gefordert worden ist. Vielfach wird die Überzeugung geäußert, dass Art 42 Abs 7 EUV auch von den Neutralen eine gewisse, wenngleich keine blinde Solidarität verlange. Wäre eine strenge völkerrechtliche Neutralitätsverpflichtung noch aufrecht, so könnten sich daraus durchaus

⁵ Art 42 Abs 2 EUV.

⁶ In Art 42 AUEV findet sich die irische Klausel damit doppelt.

⁴ Vgl *Zemanek*, The Chaotic Status of the Law of Neutrality, in: FS Schindler (1989) 443.

Konflikte ergeben. Eine Lösung dieses potentiellen Konflikts ist somit im Völkerrecht zu suchen.

Dazu ist einmal festzuhalten, dass Maßnahmen nach Kapitel VII – die eine „Polizeiaktion“ und keinen „Krieg“ darstellen – ohnehin den Neutralitätsverpflichtungen vorgehen.⁷ Darüber hinaus ist ganz grundsätzlich die Frage zu stellen, in wie weit das Neutralitätsrecht, das sich seit 1907 positivrechtlich nicht mehr fortentwickelt hat, im System der Vereinten Nationen noch fortbestehen kann, mit diesem noch vereinbar ist. Das Neutralitätsrecht ist weitgehend aus dem Blickfeld der Völkerrechtswissenschaft und -praxis entschwunden und es gibt auch kaum Äußerungen von Rechtsüberzeugung dazu. Damit ist wohl auch eine völkergewohnheitsrechtliche Fortentwicklung dieses Instituts auszuschließen. Eine Friedensordnung, die auf dem Gewaltverbot beruht, erfordert, wenn sie Bestand haben soll, aktiven Einsatz zur Friedenssicherung und nicht Neutralität. Hat vor 1945 Neutralität – in sehr unzulänglicher Form – gewaltfreie Räume garantieren können, so erweist sich diese im System der kollektiven Sicherheit als kontraproduktiv. Das moderne Völkerrecht ist auch viel stärker wertorientiert als jenes der Vergangenheit, das „Koordinierungsvölkerrecht“ ist – zumindest ansatzweise – schon zu einem „Völkerrecht der Solidarität“⁸ geworden, eine Solidarität, die vielfach als Gegensatzbegriff zur Neutralität verstanden wird.

Wen all diese Überlegungen nicht überzeugen sollten (wobei der Vorrang der kollektiven Sicherheit gegenüber dem Neutralitätsrecht eigentlich unstrittig sein sollte), der müsste, um jedes Konfliktpotential von vornherein auszuschließen, wohl die Beendigung des Neutralitätsstatus anstreben. Das ist möglich durch „*contrarius actus*“, durch die Notifikation einer Beendigungserklärung. In Österreich wird – gleich wie in der Schweiz – die Auffassung vertreten, die Pflichten aus der Neutralität eigenständig definieren zu können und – darauf aufbauend – die Neutralität auch einseitig ohne weitere Einschränkungen been-

⁷ Ursprünglich war man in Österreich in Anlehnung an *Verdross* davon ausgegangen, dass die Aufnahme Österreichs als neutraler Staat den Sicherheitsrat daran hindere, Österreich zu neutralitätswidrigen Sanktionen zu verpflichten („Verdross'scher Estoppel“). Ab 1990 hat Österreich diese – außerhalb Österreichs kaum wahrgenommene – Position aber aufgegeben und konnte deshalb problemlos Überflug- und Durchfuhrrechte gewähren. Vgl. *Benedek*, Österreichs Neutralität aus völkerrechtlicher Sicht, in: Schöpfer (Hrsg.), *Die österreichische Neutralität* (2015) 173 ff (179).

⁸ Vgl. dazu *Wellens*, *Solidarity as a Constitutional Principle: Its Expanding Role and Inherent Limitations*, in: *Macdonald/Johnston* (Hrsg.), *Towards World Constitutionalism* (2005) 775 ff (804) sowie *Hilpold*, *Understanding Solidarity within EU Law: An Analysis of the 'Islands of Solidarity' with Particular Regard to Monetary Union*, in: *34 Yearbook of European Law* 2015, 257 ff.

den zu können.⁹ Damit stellt sich allerdings die Frage der Bindungswirkung einer solchen völkerrechtlichen Verpflichtung, ja überhaupt die Frage, ob man hier noch von einer völkerrechtlichen Verpflichtung sprechen kann. Auf dieser Basis läge wahrscheinlich nicht einmal mehr ein „gentlemen's agreement“ vor.¹⁰

III. Erste Bestandsaufnahme und neue Herausforderungen – Resolution 2249 vom 20. November 2015

Kehren wir zur Ausgangsposition zurück: Welche Möglichkeiten hat nun Österreich angesichts der neuen globalen Bedrohungen? Sind die einführend erwähnten Statements völkerrechtlich haltbar? Beginnen wir mit dem einfachsten Fall: Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII, also mit UN-Mandat. Zweifelsohne kann sich Österreich daran beteiligen, ohne dass damit eine Neutralitätsgefährdung verbunden wäre. Es ist rein rechtlich auch nicht ersichtlich, weshalb sich ein solcher Einsatz auf die Zeit nach Beendigung der Kampfhandlungen beschränken und nur Maßnahmen zur Friedenssicherung bzw humanitäre Maßnahmen umfassen sollte.

Die Aussage, es brauche ein „internationales Mandat durch UNO oder EU – friedenerhaltend, etwa zur Absicherung einer Schutzzone“ – greift hingegen zu weit und zu kurz. Zu weit, da nicht ersichtlich ist, weshalb ein Mandat der EU für die Überlagerung der völkerrechtlichen Neutralitätsverpflichtungen (immer soweit man an deren Fortexistenz überhaupt glaubt) reichen soll, zu kurz, weil – bei Vorliegen eines Mandats – völkerrechtlich keine Notwendigkeit für eine Einschränkung der Beteiligung des Neutralen auf Absicherungsmaßnahmen besteht.

Es ist immer wieder frappierend festzustellen, dass diese – sicher nicht einfache, aber dennoch bewältigbare – Kategorisierung auf politischer Ebene weitgehend unbekannt zu sein scheint. Vielleicht ist es aber auch schlicht und einfach so, dass dieser Diskurs zu stark von der Neutralitätspolitik überlagert wird, die ja, wie vielfach festgehalten, mythisch überhöht wird. Wie aber sollen dann die wirklich komplizierten Fragestellungen angegangen werden, die sich in der realen Politik zeigen?

⁹ Vgl. *Tichy/Schusterschitz/Bittner*, *Recent Austrian practice in the field of international law – Report for 2013*, 69 *ZÖR* 2014, 177 ff (216).

¹⁰ Hiermit wird nämlich die Existenz einer Verpflichtung an sich, *ab origine*, in Zweifel gezogen. Anders sieht es aus mit dem Argument, dass eine zuvor bestehende Verpflichtung aufgrund geänderter Umstände beendet werden kann. Dies wäre die *clausula rebus sic stantibus*, die grundlegende Änderung der Umstände. Vgl. *Köck*, *Neutralität versus Solidarität*, in: *Hummer* (Hrsg.), *Paradigmenwechsel im Völkerrecht zur Jahrtausendwende* (2002) 85.

Es wurde gesagt, im Kampf gegen den Terrorismus gebe es keine Neutralität. Das ist zutreffend – solange dieser Kampf im souveränitätsfreien Raum stattfindet. Das ist aber in den seltensten Fällen gegeben. Wie wäre konkret ein Militäreinsatz in Syrien zu beurteilen? Bei Vorliegen eines klaren UN-Mandats wäre diese Frage wie oben zu lösen, aber die Rivalität zwischen den Großmächten stand einem solchen im Wege und hat uns allein die Sicherheitsratsresolution 2249 vom 20. November 2015 beschert.

Diese Resolution hat zu intensiven Diskussionen Anlass gegeben, fordert sie doch die UN-Mitgliedstaaten, „die dazu in der Lage sind“, auf, gegen den Islamischen Staat „alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen“. Handelt es sich hierbei um ein Mandat zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen oder – wie andere vertraten¹¹ – um eine Feststellung, dass eine Angriffshandlung vorliegt mit nachfolgender Berechtigung zu entsprechender individueller und kollektiver Selbstverteidigung? Es geht hier also ganz zentral um die Frage, ob und wenn ja welche der Ausnahmen vom Gewaltverbot greift.

Die Meinungen darüber gehen auseinander; diese Resolution wurde vielfach als unklar und mehrdeutig kritisiert. Diese Kritik ist wohl überzogen: Es lassen sich aus dieser Resolution gute Gründe ableiten, dass hiermit ein kollektives Vorgehen gegen den IS in Syrien und im Irak legitimiert wird, wobei gleichzeitig die Souveränität dieser Staaten gewahrt wird. Wenn eine Intervention auf Einladung in Syrien zulässig sein sollte, dann nur auf Einladung der syrischen Regierung (arg „unter Einhaltung des Völkerrechts“; „in dem unter Kontrolle des ISIL stehenden Gebiet“). Es ließe sich sogar argumentieren, dass diese Resolution für die Neutralen Vorsorge trägt, wenn sie in die Aufforderung zum Kampf gegen den IS nur jene Staaten einbezieht, „die dazu in der Lage sind“. Damit können materielle wie rechtliche Hindernisse gemeint sein.¹²

Mit der genauen Umgrenzung der Interventionsmöglichkeiten in Syrien mahnt diese Resolution indirekt

auch alle jene zur Vorsicht, die im Kampf gegen den Terrorismus, bezugnehmend auf Resolution 1368 aus 2001 das Vorliegen eines uneingeschränkten Selbstverteidigungsrechts annehmen: In der Literatur ist ein immer stärkerer Trend feststellbar, ein Selbstverteidigungsrecht gegenüber Terroristen – auf fremdem staatlichem Territorium – auch dann zuzuerkennen, wenn keine unmittelbare Unterstützung des betreffenden Staates festzustellen ist. Vom Erfordernis einer direkten Unterstützung durch den „*harbouring state*“ (so wie er bspw in Afghanistan gegenüber den Taliban gegeben war), sind viele nun übergewechselt zum (bloßen) Erfordernis einer „Unfähigkeit“ oder eines „fehlenden Willens“ („*unable or unwilling*“-Ansatz) zum Kampf gegen Terroristen auf ihrem Territorium (so die Chatham House Principles, die Leiden Policy Recommendations und die Bethlehem Principles). Der Endpunkt dieser Entwicklung, den einige schon erreicht sehen, würde darin bestehen, dass allein schon der Ausgang eines Angriffs von einem fremden Territorium genügen würde, um völkerrechtskonform Selbstverteidigung üben zu können.¹³ Resolution 2249 wählt einen restriktiveren Ansatz, bringt aber – zumindest ansatzweise und für einen eng umgrenzten Rahmen – Klarheit in dieses Rechtsgebiet.

IV. Schlussfolgerungen

Wenn wir uns in Österreich – anders als in den meisten Staaten Europas – weiter mit Neutralitätsfragen beschäftigen, so hat dies somit gute Gründe. Innenpolitisch ist die Neutralität zu einem Wesenselement der österreichischen nationalen Identität geworden und dies hat auch Rückwirkungen auf die rechtliche Ebene. Die Neutralitätspolitik determiniert auch das völkerrechtlich relevante außenpolitische Handeln und somit ist es Aufgabe der Völkerrechtler, nach rechtlich kohärenten Handlungsmaximen zu suchen. Wie gezeigt herrschen diesbezüglich, zumindest was die Details anbelangt, weithin Unklarheiten. Die Meinungen darüber, inwieweit das traditionelle Neutralitätsrecht im UN-System noch Bestand haben kann, gehen auseinander. Geht man davon aus, dass zumindest ein Kernbereich der Neutralität fortbesteht, so ist nach Ansätzen zu suchen, diese Verpflichtungen kompatibel zu gestalten mit sonstigen völkerrechtlichen und EU-rechtlichen Verpflichtungen. Auch diesbezüglich herrscht, wie ebenfalls gezeigt, häufig frappierende Unwissenheit.

¹¹ Vgl. Weller, Permanent Imminence of Armed Attacks: Resolution 2249 (2015) and the Right to Self Defence Against Designated Terrorist Groups, in: <http://www.ejiltalk.org/permanent-imminence-of-armed-attacks-resolution-2249-2015-and-the-right-to-self-defence-against-designated-terrorist-groups/>.

¹² Vgl. dazu ausführlich Hilpold, The Security Council and the Fight Against Terrorism: Does SC Resolution 2249 (2015) Lead to a More Hobbesian or a More Kantian International Society?, in: http://papers.ssrn.com/sol3/Papers.cfm?abstract_id=2704467, erschienen in: Indian Journal of International Law 4/2015, <http://link.springer.com/article/10.1007/s40901-016-0028-1>, sowie Hilpold, The evolving right of counter-terrorism: An analysis of SC resolution 2249 (2015) in view of some basic contributions in International Law literature”, in: Questions of International Law 1/2016, 15 ff.

¹³ Vgl. dazu im Detail Hakimi, Defensive Force against Non-State Actors: The State of Play, in: 91 International Law Studie 2015, 1 ff, sowie Hilpold, The Applicability of Article 51 UN Charter to Asymmetric Wars, in: Heintze/Thielbörger (Hrsg.), From Cold War to Cyber War, The Evolution of the International Law of Peace and Armed Conflict over the last 25 Years (2016) 127 ff.

Dagegen mögen manche einwerfen, diese Unklarheit sei gewollt, denn dahinter könne man sich verstecken, um kostspieligen Solidarverpflichtungen nicht nachkommen zu müssen. Diese etwas zynische Sichtweise wird aber der Realität nicht gerecht, da Österreich stets versucht hat, eine aktive Neutralitätspolitik zu betreiben und damit auf der internationalen Bühne auch einen wichtigen Solidarbeitrag erbracht hat. Es ist der Bundesregierung zuzubilligen, dass sie angesichts neuer internationaler Herausforderungen weiterhin den bestmöglichen Einsatz erbringen will und dafür braucht sie einen klaren Rechtsrahmen.¹⁴

Wer selbst an diesem Argument zweifeln will, dem sei eine zusätzliche Perspektive aufgezeigt, die erst durch die neuen Herausforderungen, die mit dem Kampf gegen den internationalen Terrorismus auf uns zugetreten sind, vollends deutlich geworden ist: Neutralitätsdenken im System des Rechts der Vereinten Nationen kann den Sinn schärfen für

¹⁴ Zahlreiche aktuelle, profunde Analysen zum österreichischen Neutralitätsrecht wurden von *Gerhard Jandl* vorgenommen. Siehe bspw. *Jandl*, Neutralität und österreichische Sicherheitspolitik, in: Schöpfer (Hrsg), *Die österreichische Neutralität* (2015) 193 ff, sowie *Jandl*, 20 Years of Austrian Partnership with NATO – Record and Outlook, in: 61 *Politorbis* 1/2016, 75 ff.

Reichweite und Grenzen des Gewaltverbots. Dies hat Österreich übrigens sehr deutlich in jüngerer Zeit bewiesen, als die Militäraktionen gegen den Irak 2003 – anders als die kollektiven Zwangsmaßnahmen 1991 nach der Kuwait-Invasion – keine Unterstützung fanden. Der Kampf gegen den internationalen Terrorismus wirft eine Vielzahl neuer völkerrechtlicher Fragen auf, die im System der Vereinten Nationen zu beantworten sind. Wer fragt: Was darf ein Neutraler in diesem System, der fragt eigentlich, was darf und soll ein Staat, der sich strikt an die Vorgaben des UN-Rechts hält bzw halten will. Diese Frage ist sicherlich von eminenter aktueller Bedeutung und sie ist – wie im Kontext der Maßnahmen gegen internationale terroristische Bedrohungen gezeigt – keineswegs einfach zu beantworten. In diesem Bereich ist bekanntlich gegenwärtig eine intensive Diskussion auf völkerrechtswissenschaftlicher und völkerrechtspolitischer Ebene im Gange. Sie über das Umwegkonstrukt „Neutralität“ zu lösen zu versuchen, sollte, wenn dadurch der Lösungsfindungsprozess erleichtert wird, eigentlich nur auf Zustimmung stoßen.

Korrespondenz: Prof. Dr. Peter Hilpold, Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck; peter.hilpold@uibk.ac.at